

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie
Worblenstrasse 32
3003 Bern

27. Oktober 2003

Kernkraftwerk Gösgen / Gesuch um die Bau- und Betriebsbewilligung für das Nasslager für abgebrannte Brennelemente: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. August 2003 laden Sie uns ein, zum geplanten Nasslager des Kernkraftwerkes Gösgen Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Zum bisherigen Planungsverlauf

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das Nasslager bestehen seit Sommer des vergangenen Jahres enge Kontakte zwischen dem Bundesamt für Energie und der Verwaltung des Kantons Solothurn. Dabei wurde uns mehrfach die Möglichkeit geboten, Anliegen des Kantons einzubringen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang insbesondere an die Stellungnahme vom 15. März 2003, die unter Federführung des Amtes für Umwelt erarbeitet wurde. Wir konnten dabei feststellen, dass unsere Anliegen jeweils berücksichtigt und in die weitere Planung einbezogen wurden.

Nukleare Sicherheit, Bedarfsnachweis

In dieser Stellungnahme äussern wir uns nicht zur nuklearen Sicherheit der Anlage. Wir verlassen uns bei der Beurteilung dieses Aspektes einerseits auf das Gutachten der Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernanlagen (HSK) vom April 2003 und andererseits auf die Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) vom August 2003. Wir gehen davon aus, dass Sie die in diesen Gutachten aufgeführten Auflagen in die Bewilligung für den Bau und Betrieb des Brennelement-Nasslagers aufnehmen werden.

Gegen das Projekt haben 17 Personen und Organisationen Einsprache erhoben. Alle Einsprachen bringen Argumente gegen das Projekt vor, die Aspekte der nuklearen Sicherheit betreffen. Weil auf der Ebene des Kantons das Fachwissen fehlt, um diese Fragen zu beurteilen, haben wir uns mit diesen Einsprachen materiell nicht auseinandergesetzt.

Gemäss den oben erwähnten Gutachten ist die Notwendigkeit für den Bau der Anlage gegeben. Wir verzichten deshalb auf eine Diskussion über den Bedarf der Anlage.

Antrag:

- Die Auflagen im Gutachten der Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernanlagen (HSK) vom April 2003 und in der Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) vom August 2003 sind vollständig in die bundesrätliche Bewilligung aufzunehmen.

Umweltrelevante Aspekte

Wir beschränken uns in den nachfolgenden Ausführungen auf diejenige Belange, die unserer Meinung nach einer Ergänzung, Korrektur oder anderer Gewichtung bedürfen.

Bodenschutz

Nachdem die grossflächigen Erdabträge vor Erteilung der Baubewilligung und ohne ein genehmigtes Bodenschutzkonzept durchgeführt wurden, erübrigen sich hierzu entsprechende Auflagen. Hingegen müssen bei der Rekultivierung nach Abschluss der Bauarbeiten dieselben Regeln zur Anwendung kommen, wie sie inzwischen im nachgereichten und genehmigten Bodenschutzkonzept zum Hilfsanlagegebäude (datiert August 2003) festgehalten wurden. Zudem sind alle Erdarbeiten durch eine gegenüber der Bauleitung weisungsbefugte Bodenschutzfachperson zu begleiten und zu überwachen.

Anträge:

- Für alle Erdarbeiten, insbesondere die Rekultivierung, sind die verbindlichen Vorgaben, wie sie im Bodenschutzkonzept zum Hilfsanlagegebäude formuliert sind, in analoger Weise auch für die Erdarbeiten im Zusammenhang mit dem Nasslager verbindlich einzuhalten.
- Die den gewachsenen Boden betreffenden Erdarbeiten sind durch eine anerkannte bodenkundliche Baubegleitung gemäss Liste BGS/BUWAL (www.soil.ch) mit Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung zu begleiten. Diese ist vor Baubeginn durch die Bauleitung zuhanden des Amtes für Umweltschutz, Bodenschutzfachstelle, namentlich zu bezeichnen.

Belastete Standorte / Altlasten

Gemäss den verfügbaren Unterlagen liegt im Perimeter des geplanten Nasslagers eine mehrere Meter mächtige, künstliche Auffüllung aus überwiegend kiesigem Material. Optische Hinweise für Belastungen dieser Auffüllung wurden keine angetroffen.

Da keine optischen Hinweise auf Belastungen vorliegen, ist nach heutigem Kenntnisstand nicht mit einem Sanierungsbedarf im Bauperimeter zu rechnen. Da zudem das Projektgebiet bislang nie überbaut war, muss nicht unbedingt mit belastetem Untergrund gerechnet werden. Es sind daher vor der Ausführung des Bauvorhabens keine weiteren Untersuchungen im Sinne von § 12 der kantonalen Abfallverordnung (KAV) oder Art. 3 Altlasten-Verordnung (AltV) nötig.

Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass bei mehreren Metern mächtigen künstlichen Auffüllungen Belastungen z.B. infolge unkontrolliertem Einbringen von Material, grundsätzlich nie auszuschliessen sind. Daher soll der Aushub (bei der Errichtung der Baugrube fällt rund 7'500 m³ Aushubmaterial an) im Sinne von § 12 Abs. 2 KAV durch eine Fachperson periodisch (mindestens wöchentlich) kontrolliert werden. Diese Kontrollen können beispielsweise mit der geotechnisch/hydrogeologischen oder der bodenkundlichen Baubegleitung kombiniert werden. Im gleichen Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass beim Antreffen von Hinweisen auf Belastungen des Untergrundes das Amt für Umwelt unverzüglich zu benachrichtigen ist.

Anträge:

- Während der Erstellung der Baugrube ist im Hinblick auf eine allfällige, bislang noch unbekanntes Belastung des Untergrundes die Baugrube und der Aushub des Nasslagers mindestens einmal wöchentlich durch eine Fachperson zu kontrollieren.
- Beim Antreffen von Hinweisen auf optische Belastungen des Untergrundes ist das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn unverzüglich zu benachrichtigen.

Grundwasserschutz

Im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wird plausibel dargelegt, dass der Neubau des Nasslagers weder während der Bauphase noch während des Betriebs einen nennenswerten zusätzlichen Einfluss auf die Strömungsverhältnisse des Grundwassers gegenüber der bestehenden Dichtwand ausübt. Die Einhaltung der 10%-Regel bezüglich der Verringerung der Durchflusskapazität bei Einbauten unter den mittleren Grundwasser-Spiegel im Gewässerschutzbereich A_u wird ferner nachvollziehbar dargelegt. Somit kann die Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211.2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) mit gewässerschutztechnischen Auflagen erteilt werden.

Antrag:

- Die gewässerschutztechnischen Auflagen gemäss Anhang 2 sind in die Baubewilligung aufzunehmen:

Schutz der Aare

Gemäss den Angaben im UVB soll das in der Baugrube enthaltene Grundwasser und das anfallende Sickerwasser, das während dem Bau des Nasslagers in geringen Mengen anfällt, über eine Neutralisationsanlage in die Alte Aare eingeleitet werden. Es ist vorgesehen, das Wasser am Böschungsfuss auf der Höhe des Niedrigwasserspiegels einzuleiten und die Einleitungsstelle gegen den Einfluss eines Hochwassers zu schützen.

Die Aare könnte an der Einleitungsstelle eine Wassermenge von ca. 600m³/s bewältigen. Daher hat die vorgesehene Einleitung keinen Einfluss auf die Hochwassersicherheit der Aare. Die Einleitung stellt jedoch einen temporären Eingriff in das Ufer mit entsprechenden Einwirkungen auf die Böschung, die Sohle der Aare und die Ufervegetation dar.

Während der Betriebsphase ist vorgesehen, das Meteorabwasser (Dachwasser) des Neubaus in die Aare zu leiten.

Für die Einleitung von Wasser in die Aare ist sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase eine Bewilligung erforderlich.

Anträge:

- Vor der Ausführung der Einleitung für die Bauphase sind die Details mit der Fachstelle Wasserbau des Amtes für Umwelt zu besprechen.
- Die Auflagen des Merkblattes „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sind verbindlich und jederzeit zu beachten
(siehe auch unter <http://www.so.ch/de/data/pdf/bjd/bumaa/wasser/gso6n.pdf>).
- Beim Rückbau der temporären Einleitung ist das Ufer wieder instand zu stellen.
- Die Einleitung des Dachwassers hat gemäss den Auflagen in Anhang 1 dieser Stellungnahme zu erfolgen.

Luftreinhaltung

Aus lufthygienischer Sicht ist vor allem die Bauphase relevant. Für diese Phase ist vorgesehen, die BUWAL-Richtlinien „Luftreinhaltung auf Baustellen“ und „Luftreinhaltung bei Bautransporten“ anzuwenden. Sowohl im Umweltverträglichkeitsbericht als auch im nachgereichten Bericht „Erweiterung Hilfsan-

lagengebäude – Bericht zur Umwelt – Ergänzung „Luftreinhaltung“ (datiert vom September 2003) sind verschiedene Massnahmen aufgeführt, deren Umsetzung geplant ist. Trotzdem ist es in dieser Projektierungsphase noch nicht möglich, alle vorgesehenen Massnahmen aufzuführen. Es werden deshalb bis zum Beginn der Bauarbeiten ergänzende Informationen an das Amt für Umwelt erwartet.

Während der Betriebsphase wird durch die erste Ausbaustufe des Nasslagers eine Wärmeleistung von 0.5 MW auf zwei Kühltürme verteilt, in die Luft abgegeben. Während der zweiten Ausbaustufe ist es 1 MW. Aus lufthygienischer Sicht ist dies unproblematisch.

Anträge:

- Der Beginn und der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt mitzuteilen.
- Die in den Grundlagen „Baurichtlinie Luft“ und „Luftreinhaltung bei Bautransporten“ definierten Massnahmen (vgl. insbesondere Kap. 5 der Baurichtlinie) sind explizit den einzelnen Arbeitsprozessen (z.B.: „Mechanische Arbeitsprozesse“) und den Themenbereichen (z.B.: „Anforderungen an Maschinen und Geräte“, „Ausschreibungen“) zuzuordnen, auszuweisen und dem Amt für Umwelt mindestens einen Monat vor Baubeginn einzureichen.
- Die betroffene Bevölkerung ist vor Beginn der Lastwagentransporte zu informieren.

Forst

Der zuständige Kreisförster hat für den Bereich des Nasslagers und der beiden Kühltürme eine Waldfeststellung vorgenommen (Stand 27.01.2003).

In der Bauphase kommt es zu einer temporären, allerdings tolerierbaren Verschlechterung der heutigen Situation (Unterschreitung Waldabstand durch Installationsplatz und Baustellenzufahrt). Zum Schutz des Waldes bzw. des Waldrandes sind gemäss den Ausführungen im Umweltverträglichkeitsbericht Absperrungen vorgesehen. Für diese Unterschreitung des Waldabstandes in der Bauphase ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich (Art. 17 Bundesgesetz über den Wald und § 141 kantonales Planungs- und Baugesetz).

Im Endzustand resultiert keine Verschlechterung im Vergleich zum Ausgangszustand, da der Installationsplatz und die Baustellenzufahrt rückgebaut werden und der Ausgangszustand wieder hergestellt wird.

Anträge:

- Durch das Vorhaben darf kein Waldareal beansprucht werden.
- Auf Anordnung des zuständigen Kreisförsters sind die Waldränder durch geeignete Schutzmassnahmen (zB. Abschränkungen) vor Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten zu schützen.
- Falls auf Waldareal einzelne Bäume gefällt werden müssen, so darf dies nur nach vorheriger Anzeichnung durch den zuständigen Kreisförster erfolgen.

Gebühren

Gemäss Art. 2 und Art. 48 Umweltschutzgesetz und den Paragraphen 39 und 56 des kantonalen Gebührentarifes ist das Vorhaben gebührenpflichtig.

Anträge:

- Für die Aufwendungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, für die Einleitung in die Aare und für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel sind dem Kanton Solothurn folgende Gebühren zu entrichten:

Aufwendungen im Rahmen des UVP- Verfahrens	Fr. 12'787.--	(A 80049/KA 431001 / TP 112/220)
---	---------------	-------------------------------------

Bewilligungsgebühr für Einleitung in die Aare	Fr. 200.--	(A 80059/KA 431001 / TP 345/220)
Bewilligungsgebühr für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel	Fr. 6'738.--	(A 80052/KA 434000 / TP 213/212)

Wir bedanken uns für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- Anhang 1: Bewilligung für die Einleitung von Meteorwasser des Neubaus Nasslager in die Aare
- Anhang 2: Ausnahmewilligung für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel

dreifach